

Die Alte Kirche: mehr als Genossenschaft und Verein

Von *Bernhard Kötting*

I

In der menschlichen Gesellschaft ist die ständige Spannung vorhanden zwischen dem Bestreben, zur vollen Entfaltung der freien Persönlichkeit zu gelangen, und der Notwendigkeit, zur Erhaltung und Erreichung des Lebenszieles sich an gleichgesinnte »Mitglieder« einer Gemeinschaft zu binden. Was dem einzelnen allein nicht möglich ist, das kann er nur erreichen durch Unterstützung anderer in einer »Genossenschaft«. Hier findet er geistigen Austausch, ermutigende Anregung; er kann sie auch den anderen Mitgliedern geben; hier hofft er auch wünschenswerte Sicherung in den Gefahren und Risiken zu finden, die sich ihm im Laufe seines Lebens entgegenstellen.

Die Kirche hat mit ihrer Botschaft zunächst dem einzelnen Hoffnung gegeben im weitesten Sinn des Wortes, ihm eine neue Sinnerfüllung seines Lebens vor Augen gestellt und ihm gleichzeitig deutlich gemacht, daß die Erfüllung dieser Hoffnung nur in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter möglich ist. Die Frage, wie diese Gemeinschaft zu verwirklichen sei, ist nicht durch eine klare Anweisung Christi beantwortet worden. Die Kirche entwickelte sich in einer – was die Formen des Zusammenschlusses von Menschen zu Interessenverbänden, Genossenschaften und Vereinen betraf – sehr differenzierten Gesellschaft, die durch das politische Band des Römischen Weltreiches Ordnung und gesetztes Recht erhielt. In seinem ganzen Verhalten geht Jesu ab von dem Weg, den man nach den Propheten des Alten Testaments als den Weg zur Rettung des »heiligen Restes« bezeichnen könnte. Christus will eine umfassende Heilsgemeinde sammeln. Gleichnisse wie das vom Unkraut unter dem Weizen oder die Bestellung der Zwölf in Analogie zu den Patriarchen/Vätern des gesamten Volkes, das unter dem Alten Bund lebte, schließen die Intention Jesu aus, nur für die Rettung des »Restes« gekommen zu sein; es geht ihm um »alle«. Darum gibt es für ihn und die Jüngergemeinde keine Abgeschlossenheit in einer sich bewahrenden Sondergruppe, kein »Noviziat«, sondern nur eine »universale Offenheit«.

Unterhalb der allgemeinen staatlichen Rechtsordnung und innerhalb einer die Lebensmöglichkeit garantierenden Ordnung in den politischen Gemeinden und Munizipien war die Gesellschaft im Römischen Reich durch Genossenschaften und Vereine reich gegliedert. Nur an einigen Beispielen soll hier erläutert werden, wohin die ersten Christen schauen konnten, um Anregungen für die Einordnung ihrer Gemeinschaft in die bestehenden Organisa-

tionsformen zu empfangen. Der hellenistische Raum kannte seit langem sogenannte Kultgenossenschaften. Charakteristisch für sie ist zum Beispiel, daß sie die Pflege und den Kult von Gottheiten übernahmen, die noch nicht in den Staatskult eingegliedert waren. Sie kamen besonders in Blüte, als vom Osten des Reiches her, ebenso wie von Ägypten aus die sogenannten Mysterienkulte sich ausbreiteten, die sich kurz dadurch charakterisieren lassen, daß es einer besonderen Aufnahme ritueller Art bedurfte, daß den Mitgliedern die Überzeugung vermittelt wurde, während des irdischen Lebens unter dem Schutz der Gottheit zu stehen und daß ihnen eine Hoffnung auf ein Weiterleben nach dem Tode zugesichert wurde. Alle Kultgenossenschaften hatten bestimmte Regeln, nach denen sich das Zusammenleben gestaltete. Man kennt eine große Zahl von religiösen Vereinen, die ihren Ausgang genommen haben von der Kultstätte eines Lokalgottes (z. B. Panamara in Kleinasien, Doliche in Syrien usw.), deren Mitglieder sich durch die gemeinsame Verehrung einer Gottheit aneinander gebunden fühlten, auch wenn sie zerstreut im Römischen Reiche lebten. Sie trafen sich zu Jahresfeiern am Quellort des Kultes, nannten sich oftmals »Brüder« und verpflichteten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung. Kultbilder als Zeichen der Verbundenheit mit dieser Kultgenossenschaft haben sich an vielen, weit entfernten Plätzen im Römischen Reich gefunden. Selbstverständlich hat es auch Genossenschaften mit politischer Zielsetzung gegeben, vor allem in den größeren Städten; sie haben eine gewisse Ähnlichkeit mit der heutigen Parlamentslobby. Weitverbreitet waren zur Zeit Christi Berufsgenossenschaften wie die der Kaufleute, die sich gegenseitig förderten. Eigentümlich ist auch diesen Berufsverbänden, daß sie den Kult eines bestimmten Gottes als das Kennzeichen ihrer Genossenschaft ansahen. Normalerweise wurde bei der Verwaltung solcher Genossenschaften geschieden zwischen den Verwaltungsämtern, die im Jahreswechsel anderen übertragen wurden, und den kultischen Aufgaben, deren Erfüllung einer auf Lebenszeit bestellten Priesterschaft oblag.

Die ersten Mitglieder der christlichen Gemeinde stammten aus dem Judentum, sei es dem palästinensischen oder dem der Diaspora. In den meisten Fällen dürfen wir die ersten Christen im Hinblick auf ihre religiöse Vergangenheit als »fromme Juden« bezeichnen. Innerhalb des Judentums hat es nun zur Zeit Christi auch genossenschaftlich organisierte Gruppen gegeben. Sie könnten auf die früheste Gestalt der christlichen Gemeinschaft Einfluß genommen haben, nicht in dem Sinn, als ob man ihre Ordnung übernommen hätte, sondern eher, weil die ersten Christen mit den Vorstellungen, Gebräuchen und Riten dieser Gruppen innerhalb des Judentums bekannt waren. Viele Christen der ersten Generation mußten sich ja ständig mit der Frage auseinandersetzen, warum das Gute, das aus der jüdischen Tradition stammte, nicht beibehalten werden sollte. Paulus und der Verfasser des Hebräerbriefes haben viel Mühe darauf verwandt, den ersten Christen den

Übergang vom Judentum in die neue Glaubensgemeinschaft als »Wendung«, sei es nun »Abwendung« oder »Kehrtwendung« klarzumachen. Die Genossenschaft der Essener war dadurch gekennzeichnet, daß sie das Heil nur für eine bestimmte Gruppe (vielleicht den »Rest«) erwartete, und daß sie die dazu erforderliche Vorbereitung nur verwirklichen zu können glaubte, wenn die Mitglieder sich ständig gegenseitig ermunterten und stärkten. Daraus folgte die Forderung zu gemeinsamem Leben mit gemeinsamer Wohnung und gemeinsamem Besitz. Das wiederum bedeutete das Verlassen der Ortschaften und des Landes, in denen Besitz und Erwerbsverhältnisse das Heil gefährden konnten. Der entschiedener Teil dieser Genossenschaft zog darum in die Wüste, das Gebiet der Unabhängigkeit. Von den in Einzelheiten wechselnden Aufnahmebedingungen blieben einige die ganze Zeit über erhalten. Zuerst hatte der Bewerber ein einjähriges Noviziat zu absolvieren. Die zweite Stufe der Vorbereitung erfolgte in zwei weiteren Jahren, in denen ihm gestattet war, an den Reinigungsbädern teilzunehmen. Besitz und Einkünfte waren dem »Aufseher (Verwalter)« zu übergeben, der in genossenschaftlicher Weise den gemeinsamen Besitz verwaltete. Die dritte Stufe erreichte der Bewerber durch Teilnahme am gemeinsamen Mahl, das allerdings nicht als sakramentaler Ritus, sondern als intensive Form des genossenschaftlichen Zusammenlebens verstanden wurde.

In etwas anderer Form konnte man auch die Gruppe der Pharisäer als eine Art Genossenschaft verstehen. Denn sie wollten das Leben streng nach der Tora (Gesetz) in einer Umwelt führen, die voller Gefahr war und die dauernd Kompromisse erforderte. Einen genossenschaftlichen Zusammenschluß als gesonderte Gruppe bildeten die Pharisäer allerdings wohl erst nach der Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.) und im zweiten Jahrhundert nach Christus, also in einer Zeit, als die Grundverfassung der christlichen Gemeinschaft schon gefestigt war. Obwohl die Pharisäer nach der Zerstörung Jerusalems in der Diaspora zerstreut lebten und im Prinzip aus Laien bestanden, die jedoch Priester werden konnten (als solche aber Pharisäer blieben), gelang doch die feste Form des Zusammenschlusses innerhalb von Stadt- und Dorfgemeinden. Die Zugehörigkeit zur pharisäischen Genossenschaft ging quer durch die Familie und Hausgemeinschaften. Männer konnten ohne ihre Frauen, Frauen ohne ihre Männer, mündige Kinder ohne ihre Eltern, Sklaven ohne den Herrn Mitglied werden.

Die erste Gemeinschaft der Gläubigen, die sich in Jerusalem bildete, verstand sich vielleicht noch als Sondergruppe der großen jüdischen Gemeinschaft, also als eine »genossenschaftliche Einheit«, die sich abhob durch den Glauben an die Messianität Christi, seine Auferweckung von den Toten und die Hoffnung auf seine baldige Wiederkunft. Sie begriff sich als volle Lebensgemeinschaft bis zur möglichst weiten, jedoch nicht satzungsmäßig festgelegten Disposition über das Privatvermögen zur Hilfeleistung an notleidenden

Mitgliedern. In dieser Art des Zusammenschlusses waren natürlich Elemente enthalten, die in der damaligen Zeit als Kennzeichen für einen Kultverein gelten konnten, wie zum Beispiel die Verehrung desselben Gottes, gegenseitige Hilfeleistung und Fürsorge bis zur Sicherung eines rechten Begräbnisses. Vielleicht weisen einige neutestamentliche Berichte auf eine solche Parallele hin. Wenn zum Beispiel gefordert wird (Mt 18,15/8), daß ein sündiges Mitglied zuerst allein, dann in Gegenwart von Zeugen, dann vor der ganzen Gemeinde zur Rede gestellt werden, und erst dann, wenn das ohne Erfolg geblieben ist, der Ausschluß erfolgen soll, so kann das an die Praxis der Essener erinnern. Die Ordnung in der ersten Gemeinde mit der Zuweisung bestimmter Aufgaben an einen genau bestellten Personenkreis wie etwa die Beauftragung der »Sieben Männer« (»Diakone«, Apg 6, 3/5) hat gewiß Parallelen zu außerchristlichen Vereinen und Genossenschaften; das liegt aber an dem engen Rahmen, der der Organisation von Gemeinschaften in horizontaler wie in vertikaler Hinsicht gesetzt ist. Auch die in der Apostelgeschichte erwähnte Gütergemeinschaft (2, 44/6) erinnert an das Verhalten der Leute von Qumran, die beim Eintritt in die Genossenschaft ihr Vermögen der gemeinsamen Verwaltung zur Verfügung stellten. Die in der Apostelgeschichte erwähnte Strafe für die Übertretung des Gebotes der Ehrlichkeit bei der Vermögensübergabe ist sogar härter als in Qumran.

Alle Aufgaben, die sich die Genossenschaften und Vereine im außerchristlichen Raum stellten, wurden nun von der jeweiligen christlichen Gemeinde übernommen. Nicht in einzelnen Teilbereichen, aber in der Gesamtheit war es in damaliger Zeit etwas Neues, daß eine Genossenschaft wie die christliche Gemeinde alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung durch feierliches Aufnahmeversprechen und einen sichtbaren Kultakt (Taufe) zur lebenslänglichen Zugehörigkeit verpflichtete, alle Mitglieder zu regelmäßiger Kultgemeinschaft am jeweiligen Wohnort zusammenführte, die sozialen Unterschiede durch brüderliche Hilfeleistung überbrückte und innerhalb der Gemeinde jedem, in welcher sozialen Lage er sich auch befand, die Möglichkeit zur Erreichung jeder Position innerhalb dieser Gemeinschaft eröffnete. Diese vollständige Erfassung aller Lebenswünsche und Zielsetzungen innerhalb einer Gemeinde war in der damaligen Zeit etwas Einzigartiges. Die christliche Gemeinde hat alle Genossenschaftsziele aufgesogen. Das ist eines der stärksten Motive für den Beitritt gewesen. In sozialer Hinsicht hat diese »neue Genossenschaft« geradezu revolutionär gewirkt. Diese allumfassende »Eingliederung« der einzelnen Gläubigen in die Gemeinschaft hat jahrhundertlang eine Aufgliederung der christlichen Gemeinden nach genossenschaftlichen Zielsetzungen verhindert.

Zur Selbstbezeichnung dieser neuen Gemeinschaft, die das Selbstverständnis der ersten Mitglieder ausdrücken sollte, wird der Begriff »ecclesia« gewählt. In der Wahl dieser Bezeichnung bekundet sich der Wille, sich grund-

sätzlich von den anderen religiösen Genossenschaften und Vereinen abzuheben. Glied der Kirche wird man nicht ausschließlich durch eigenen Entschluß, wie man etwa einem Verein beitrifft. Denn dieser Entscheidung geht ein »Ruf Gottes« voraus. Der dem Worte »ecclesia« zugrundeliegende griechische Wortstamm will deutlich machen, daß man in die Kirche nur hineinkommen kann, wenn man von Gott »gerufen« ist. Durch die Annahme des Rufes wird man dann zum »hagios«; in der Grundbedeutung besagt dieses Wort nicht eine sittliche Heiligkeit in unserem Sinne, sondern daß man gerufen ist in einen von Gott und für Gott abgegrenzten Bereich.

In der ständig wachsenden Glaubensgemeinschaft stellte sich bald die Frage nach dem Grad der Selbständigkeit der von Jerusalem weit entfernten neuen Gemeinden. Ihre Bindung an die Muttergemeinde in Jerusalem war zunächst wohl gedacht nach Art der Verbundenheit der jüdischen Synagogalgemeinden in der Diaspora mit dem zentralen Heiligtum und seiner Priesterschaft in Jerusalem. Als mit der Zerstörung Jerusalems (70. n. Chr.) auch die christliche Gemeinde vorübergehend aus Jerusalem verschwand, trat eine Dezentralisierung ein, so daß man für die folgende Periode von einer »quasigenossenschaftlichen Verbundenheit« der christlichen Gemeinden untereinander reden könnte. Der Begriff »ecclesia« wird nun sowohl für die Gemeinschaft aller Gläubigen gebraucht als auch für jede einzelne Gemeinde an einem bestimmten Ort.

Drückte die Selbstbezeichnung als »hagioi« mehr das Verhältnis der Gemeinde und ihrer Mitglieder zu Gott aus, auf den die Auserwählung zurückging, so wurde das Verhältnis der Christen untereinander mit dem Begriff »Bruder« umschrieben. Den Grund für diese »Bruderschaft« kann man in verschiedener Weise angeben, etwa mit der Teilhabe an der gemeinsamen menschlichen Natur. Dann bewegt man sich auf philosophischem Gelände. Auch die Aussage, daß alle, die Gott zum Vater haben, untereinander Brüder sind, braucht noch nicht spezifisch christlich zu sein, wenn auch Paulus aus der christlichen Brüderlichkeit eine besondere Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung ableitet (Gal 6, 10). Der letzte Grund für die christliche Brüderlichkeit taucht erst im Laufe des zweiten Jahrhunderts auf und wird zuerst von Tertullian († 220) formuliert. Er wird darin gesehen, daß alle Getauften aus dem Mutterschoß der Kirche hervorgegangen sind; daraus entwickelt sich die allgemein übernommene Begründung, die Cyprian († 258) formuliert hat: »Damit einer Gott zum Vater haben kann, muß er zuerst die Kirche zur Mutter haben« (ep 74, 7). Die so entstandene Gemeinschaft unter den Gliedern der Kirche, die also weit über eine »genossenschaftliche« Bindung hinausgeht, wird von Tertullian bezeichnet als »Gemeinschaft des Friedens, wahre Brüderlichkeit und Bezeugung der Hilfsbereitschaft« (praescr. 20, 8). Mit dem Wachstum der Kirche in der nachkonstantinischen Zeit ist die Verwendung des Wortes

»Bruder« für die Mitchristen seltener geworden. Das mag damit zusammenhängen, daß die Benennung »Bruder/Schwester« häufig in suspekten gnostischen Gruppen verwendet wurde. Die Anrede »Bruder« wird dann im Zuge der horizontalen Scheidung zwischen Klerus und Volk allmählich eingeschränkt auf den Kreis der Bischöfe und Kleriker, auf die Verwendung in der brüderlichen Gemeinschaft der Mönche und zur Abhebung der besonderen Gruppe, die zur kaiserlichen Familie gehört.

II

Die Universalität der Lebensgemeinschaft trug aber auch die Tendenz zur Abkapselung in sich. Schon Paulus meinte, daß die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde die Inanspruchnahme rechtlicher Einrichtungen dieser Welt eigentlich ausschließen sollte (1 Kor 6, 1/6). Die Folge war, daß darauf gehalten wurde, auftauchende Streitigkeiten nicht vor dem staatlichen Richter nach den Prinzipien des dort geltenden Rechtes auszutragen, sondern daß eine beim Bischof oder seinem Beratungsgremium (Presbyterium) ressortierende Schiedsgerichtsbarkeit eingerichtet wurde. Die dabei auftauchenden Schwierigkeiten können an einem Beispiel kurz erläutert werden. Seit Ignatius von Antiochien (†110) drängte die Kirche darauf, daß der Eheabschluß der Kirche bzw. dem Bischof angezeigt werde. Das hängt sicher damit zusammen, daß die Kirche nach den Worten Jesu der Meinung war, daß die Ehe in Analogie zum Bund Gottes mit seinem auserwählten Volk unauflösbar und bei Lebzeiten der Ehegatten nicht wiederholbar sei. Nun konnte aber nach staatlichem Recht die Ehe auf verschiedene Weise zustandekommen. Drei verschiedene Formen der Eheschließung waren zum Beispiel im Bereich des Römischen Rechtes vorgesehen; dazu gehörte auch die feierliche Eheschließungsform mit kultischem Ritus (*confarreatio*). Sie war nur schwer lösbar. Die Kirche neigte natürlicherweise dazu, nur die Eheschließungsform als gültig anzuerkennen, die auch auf der staatlichen Ebene die geringste Chance für eine Auflösung bot. So konnte sich hier wie in anderen Bereichen der rechtlichen Ordnung auf vielfältige Art und Weise bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit entfalten. Das hatte zur Folge, daß man sich selbst als »Sondergruppe« verstand. Befolgte man den Rat des Apostels Paulus, alle Rechtsstreitigkeiten gemeindeintern zu behandeln, so befand man sich schnell in einer Gefahrenzone, in der illoyale Gesinnung gegenüber der staatlichen Obrigkeit vermutet wurde, und in der man sich schnell in der Gesellschaft verdachterregender Kultgenossenschaften befand. Die christlichen Apologeten haben viel Mühe darauf verwandt, die aus solcher Sicht erwachsenden, im heidnischen Volk umlaufenden Verdächtigungen zu zerstreuen und die loyale Gesinnung der Christen gegenüber der Obrigkeit zu betonen.

Besonders Tertullian ist es bei der apologetischen Betonung der Loyalität der christlichen Gemeinschaft, ihrer Organisationsformen und ihrer Betäti-

gungsweisen darum zu tun, verdachterweckende Bezeichnungen beiseite zu schieben. Die Existenz der christlichen Gemeinde war zwar den Heiden bekannt; damit genoß sie auch allgemeinen Rechtsschutz, aber Sicherheit vor staatlichem Zugriff war damit nicht gegeben. Tertullian verwendet nun zur Charakterisierung der christlichen Zusammenkünfte Begriffe wie »Vorsteher«, »Mitglieder«, »gemeinsame Kasse«, »Beitrag«, die auch zum Vokabular eines nichtchristlichen Begräbnisvereins gehörten, dessen Mitglieder regelmäßige Beiträge in eine »Sterbekasse« zu zahlen hatten. Aber eine Analogie zu einem genossenschaftlich geformten Teilbereich des öffentlichen Lebens schien Tertullian und den anderen christlichen Theologen die Wirklichkeit zu verkürzen. Die christliche Gemeinde will nicht als »Genossenschaft« und »Partei« angesehen werden. Sie erhebt wegen der vollständigen Einbeziehung aller Lebensvorgänge ihrer Mitglieder den Anspruch, als »Curia« verstanden zu werden. Damit soll ausgedrückt werden, daß die Sorge, die die Gemeinde ihren Mitgliedern angedeihen läßt, nur mit der Fürsorge einer Stadtverwaltung zu vergleichen ist, nicht aber mit der einer nur Teilinteressen wahrnehmenden Partei (apol 39, 21). Hinter dieser Meinung Tertullians steht eine entscheidend wichtige Konzeption, nämlich die, daß die christliche Gemeinde mit einer »Polis« oder »Civitas« zu vergleichen ist, die sich für alle Lebensvorgänge der Bürger verantwortlich weiß. Die Weiterführung dieses Gedankens hat Augustinus veranlaßt, von der »Civitas Dei« zu sprechen. Die Herauskehrung dieses Selbstverständnisses bedeutet geradezu eine Absage an den von staatlicher Seite herkommenden Versuch, die christliche Gemeinde nach Art eines genossenschaftlichen Vereins einzuordnen.

Wer annehmen wollte, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche aufgrund des gemeinsamen Verständnisses von Berufung, Aufnahme durch die Taufe, gegenseitiger Unterstützung usw. keine innergemeindlichen Spannungen aufgetreten seien, der irrt. Die Ausübung eines »Dienstamtes« mit Dauerbeauftragung wird von den ersten Zeiten an bis heute als eine Tätigkeit verstanden, die nur durch den Geist Christi ermöglicht wird. Der Geist versieht den »Dienstamtsträger« mit der notwendigen Kraft und Autorität. Daneben wirkt der Geist unmittelbar, vielleicht vorübergehend in der Gemeinde. Diese freie Berufung einzelner Gemeindemitglieder durch den Geist wird schon von der jüdischen Tradition als ein Charakteristikum der messianischen Endgemeinde bezeichnet. Daß die von Gott über Christus durch Zeichen wie etwa die Handauflegung hergeleitete und dadurch begründete Vollmacht mit der anderen Form der Autorität, die unmittelbar aus der Ergriffenheit durch den Geist stammt, in Spannung geraten kann, dafür gibt es schon in neutestamentlicher Zeit hinreichende Anzeichen, wie die Briefe des Apostels Paulus nach Korinth andeuten. Die Spannung ist von Anfang an da. Da sind zunächst die Jünger, vor allem die Zwölf, die die Botschaft des Herrn vernommen und von ihm den Auftrag erhalten haben, sie weiterzu-

geben. Das Wort: »Wer euch hört, der hört mich« (Lk 10, 16), hat ihnen Autorität in einer sichtbaren, für Außenstehende erkennbaren Weise verliehen. Nun gibt es aber von Anfang an unter den Aposteln auch den »Außenseiter« Paulus. Er ist zwar von Christus auserwählt, aber diese Beauftragung hat sich nicht in einer für Außenstehende in gleicher Weise wie bei den übrigen Aposteln erkennbaren Form vollzogen. Darum mußte sich die Berufung durch den Herrn nach der eigenen Meinung Pauli durch den »Erweis von Kraft« bezeugen. Dieses Element der Spannung zwischen den Trägern des Geistes, die ihn durch menschliche Vermittlung (Handauflegung) empfangen und den anderen, die der Geist sich unmittelbar und direkt erwählt, ist in der Kirche als fruchtbares Element geblieben. Nach dem Tode der Apostel gehören die Propheten und die Lehrer zu der Gruppe, die in der ganzen Kirche, nicht nur in der einzelnen Gemeinde Vollmacht haben, die aber den Geist ohne ein sichtbares Zeichen empfangen haben. Den Versuch, zwischen den beiden Arten von Autorität in der Kirche zu vermitteln, erkennen wir aus der sogenannten »Zwölf-Apostel-Lehre«: »Wählt euch Bischöfe und Diakone (= durch Wahl und Handauflegung bestellte Vollmachtsträger), die des Herrn würdig sind, erprobte Männer, denn für euch dienen sie im Amt der Propheten und Lehrer (= vom Geist Erwählte, aber nicht durch Handauflegung für eine einzelne Gemeinde bestellte Männer).« Es hat demnach in manchen Gemeinden örtlich bedingte Schwierigkeiten gegeben, die Erwählten, wenn ihnen der Erweis der Kraft Gottes mangelte, als Träger des Geistes und der Amtsvollmacht anzuerkennen, weil die allzu große Nähe im täglichen Leben eine solche Autoritätsbegründung mit kritischen Augen sehen ließ.

Es gab das Wort der Schrift: »Löschet den Geist nicht aus«, und das andere: »Ich werde euch den Beistand senden, der euch in alle Wahrheit einführt«, und es war darum zu tun, den Trägern des unmittelbar empfangenen Geistes in der Gemeinde den rechten Platz zu erhalten. Zu dieser Gruppe gehörten neben den »Propheten« und »Lehrern« auch noch andere; lange Zeit galt in der Kirche die Fähigkeit, Kranke zu heilen, als ein besonderes Charisma, das dem Träger zum Nutzen der Gläubigen gegeben war, eine Gabe, die er wie den Prophetendienst nicht für Geld verkaufen durfte. So heißt es noch in der Kirchenordnung Hippolyts (etwa um 215): »Wenn jemand sagt, er habe die Gabe der Heilung, so soll man ihm nicht die Hand auflegen. Die Tatsachen selbst werden erweisen, ob er die Wahrheit sagt.«

Neben der Prophetengabe, der Fähigkeit zum Lehren, der Gabe zur Krankenheilung galt in der alten Kirche die Standhaftigkeit in der Verfolgung als Erweis der charismatischen Berufung durch den Geist Christi. Das Zeugnis für den Herrn, das die Bereitschaft zum Tode einschließt, kann nach Ausweis des Evangeliums nicht geleistet werden ohne spezielle Geistausrüstung: »Fürchtet euch nicht, wenn man euch vor die Richter führt; der

Geist wird euch lehren, was ihr reden sollt« (Lk 12, 12). Nur wer mit dem Geiste Christi ausgerüstet ist, kann den Kampf mit dem Teufel bestehen. Darum darf auch kein Christ die Angriffe des Bösen provozieren, das heißt, in der Verfolgung die heidnischen Behörden oder das Volk reizen; darum hat man auch die Flucht in der Verfolgung gebilligt und empfohlen. Wenn aber jemand in solcher Krisenzeit standhaft blieb, dann war dadurch vor der Gemeinde der Beweis erbracht, daß der Geist Gottes in ihm gewirkt hatte. Er wurde damit den Charismatikern zugesellt; ja durch sein Zeugnis wurde er in den Klerus eingegliedert, wie es in Hippolyts Kirchenordnung heißt: »Dem Bekenner, der des göttlichen Namens wegen im Gefängnis lag, soll die Hand nicht zur Diakonats- oder Priesterweihe aufgelegt werden, denn die Presbyterwürde hat er durch sein Bekenntnis erlangt.« Das ist viel, denn von der Eingliederung der »Lehrer« in die hierarchischen Dienststufen ist bei den namentlich bekannten Lehrern wie Justinus, Clemens von Alexandrien, Origenes nicht die Rede. Das Problem, das sich mit den in der Gemeinde wirkenden »Lehrern« stellte, wurde vom dritten Jahrhundert an auf einfache Weise dadurch gelöst, daß die hervorragenden Lehrer fast überall zu Bischöfen, also zu Hirten der Gemeinde gewählt wurden.

Zu Gruppenbildungen und zu Absonderungen hat die einseitige Betonung der Autorität der Charismatiker hier und da geführt. Das bekannteste Beispiel ist die montanistische Bewegung in Kleinasien in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Sie hatte ihre Wurzel in der Auffassung, daß die Kirche von der apostolischen Einfachheit abgerückt sei und unter der Leitung der Bischöfe sich allzu sehr an die bürgerliche Gesellschaft anpasse. Die Bewegung glaubte, den frühchristlichen, apostolischen Charakter der Gemeinde dadurch wiederherstellen zu können, daß sie jedem hierarchischen Amt in ihrer Gemeinschaft Absage erteilte und einzig und allein auf das freie Wirken des Geistes baute, der seine Träger zur rechten Zeit aussuchen werde. Das Schicksal dieser Bewegung hat deutlich gemacht, daß die Kirche in der Spannung ausharren muß, die zwischen Dienstant und charismatischem Auftrag besteht, aber nicht eines von beiden ausschließen darf. Diese ersten Auseinandersetzungen um die polaren Spannungsautoritäten trugen dazu bei, daß es innerhalb der Kirche zu einer Trennung zwischen »gebotener« und »geratener« Lebensführung kam.

Bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts und dann in stärkerem Maße nach der Zeit Konstantins setzte sich in der Kirche die Auffassung durch, daß man ohne den besonderen Geist Christi, also ohne Charisma, kein Zeugnis vor dem Richter ablegen, und ebensowenig ein Leben in jungfräulicher Ehelosigkeit führen könne.

Langsam bereitete sich die Klärung vor, daß man auch die Personen, die nach den »evangelischen Räten« zu leben gedachten, in die Gruppe der Charismatiker einzuordnen habe, die in besonderer Weise durch den Geist

Christi in ihre Lebensordnung gerufen wurden, so daß man die Charismatiker als aufeinanderfolgende und auch nebeneinander existierende Gruppen verstehen konnte, etwa in der Abfolge: Apostel – Propheten – Lehrer – Konfessoren – Jungfrauen/Mönche. Das Mönchtum bzw. die jungfräuliche Lebensweise hat sich zunächst nicht außerhalb der Gemeinde, dann wohl außerhalb der Gemeinde, aber nicht außerhalb der Kirche entfaltet. Das Ideal, das den Mönchen vorschwebte, war ein Leben als »Apostel«, »Propheten«, »Engel«. Nicht in seiner Form als Einsiedlertum, wohl aber in der Gestalt des gemeinsamen klösterlichen Lebens brachte das Mönchtum Lebensgemeinschaften hervor, die bewußt an die vermeintliche urchristliche Form anknüpfen wollten im Sinne der totalen Lebensgemeinschaft, des Verzichtes auf Privatbesitz usw. Mit den antiken Genossenschaften zeigen sich hierbei nur ganz schwache Analogien. Im einzelnen wichen die Regeln der Mönchsorden ziemlich weit voneinander ab, aber ihnen allen gemeinsam war von Anfang an doch die Auffassung, daß ihre Mitglieder in besonderer Weise Träger des Geistes seien; sonst wäre ihre Lebensweise nicht durchführbar. Weil sie in besonderer Weise vom Geiste begnadet sind, darum bedürfen sie als Gemeinschaft kaum der institutionellen Heilsvermittlung, vor allem nicht der Priester. So haben sie sich dagegen gewehrt, Vertretern der kirchlichen Hierarchie in ihrer Gemeinschaft einen besonderen Rang einzuräumen (wie es sich heute in vielen griechischen Klöstern z. B. auf dem Athos noch zeigt). Erst später haben sich dann ganze Klostersgemeinschaften zu überörtlichen Genossenschaften im heutigen Sinne zusammengeschlossen.

III

In manchen christlichen Gemeinden scheint es in der ersten Zeit keine einheitliche Meinung gegeben zu haben, ob nicht die Bestellung von Bischöfen und anderen Personen, die einen Dienst in der Gemeinde zu versehen hatten, nach Art und Weise von Vereinssatzungen geschehen könne, wie es im hellenistischen Bereich üblich war. Es gab dort genug Beispiele, daß die Vorsteher- und Verwaltungstätigkeit in den Genossenschaften – welchen Charakter sie auch immer hatten – nach Art eines Reihendienstes wechselte. Zu dieser Frage nimmt der erste Clemensbrief Stellung, der gegen Ende des ersten Jahrhunderts von der Gemeinde in Rom an die Gemeinde in Korinth geschrieben wurde. Die römische Gemeinde macht darin deutlich, daß sie mit der Art und Weise, wie die Gemeinde in Korinth sich befugt hält, ihre Vorsteher abzusetzen und an ihrer Stelle neue zu wählen, nicht einverstanden ist. Es heißt in dem Brief: »Daß nun die, die von den Aposteln oder hernach von anderen angesehenen Männern unter Zustimmung der gesamten Gemeinde eingesetzt wurden, die untadelig der Herde Christi in Demut dien-

ten, friedlich und großherzig und von allen lange Zeit hindurch ein gutes Zeugnis bekamen —, daß diese vom Dienst abgesetzt wurden, halten wir nicht für recht. Denn es wird für uns keine kleine Sünde sein, wenn wir die, die untadelig und fromm die Opfer darbrachten, vom Bischofsamt absetzen . . . Sehen wir doch, daß ihr einige, die einen guten Wandel führten, aus dem von ihnen untadelig in Ehren gehaltenen Dienst vertrieben habt« (44, 3/6). Daraus geht hervor, daß ein Hirte, der sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, von der Gemeinde (denn eine höhere, überörtliche Instanz ist damals noch nicht wirksam) abgesetzt werden kann. Wenn aber eine solche Schuld nicht vorliegt, dann steht der Gemeinde nicht das Recht zu, jemand aus dem Amt zu entfernen, der durch Handauflegung und direkte Beauftragung der Amtsvorgänger mit den Aposteln und über sie mit Christus verbunden ist. Es heißt nämlich im gleichen Brief: »Die Apostel empfangen die frohe Botschaft für uns vom Herrn Jesus Christus; Jesus, der Christus, wurde von Gott gesandt. Christus kommt also von Gott und die Apostel kommen von Christus her . . . Sie predigen in Stadt und Land und setzen ihre Erstlinge nach vorhergegangener Prüfung im Geiste zu Bischöfen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein« (42, 1/5). Diese deutliche Absage an eine innergemeindliche Ordnung, die man als Ableger einer Vereinssatzung bezeichnen könnte, wie sie in der damaligen Umwelt üblich war, ist von da an Verfassungsgrundsatz in der ganzen Kirche geblieben. Damit ist im inneren Kernbereich der Kirche alles abgewiesen, was mit »genossenschaftlicher Satzung« bezeichnet werden könnte.

IV

Erst in der nachkonstantinischen Zeit, als das Christentum alle gesellschaftlichen Gruppen und sozialen Schichtungen durchdrungen hatte, bilden sich ganz natürlicherweise wieder Genossenschaften, die die Verwirklichung spezieller Anliegen der menschlichen Gemeinschaft in direktem Angehen zum Ziele haben. Heidnische Genossenschaften werden zunächst in den ersten Jahrhunderten aufgelöst, Berufsgenossenschaften ihres heidnischen Kult-Emblems entkleidet; danach werden sie vom christlichen Staat als Hilfsorganisationen für die Versorgung und öffentliche Dienstleistung in Pflicht genommen (z. B. die Schiffer, die Bäcker, die Schmiede usw.). Als das Christentum zur Staatsreligion wurde (vom Ende des vierten Jahrhunderts an bis in die Neuzeit) und alle staatstragenden Personen und alle Korporationen durch ihre Mitglieder »christlich« geworden waren, hat die Kirche mehr genossenschaftsfördernd als -hemmend gewirkt. In ähnlicher Weise, wie es früher außerhalb des Christentums Kultgenossenschaften gab, haben sich nun im Laufe der Zeit auch innerhalb der Kirche Genossenschaften und Vereine gebildet,

die zum Beispiel die Förderung eines bestimmten Heiligenkultes zum Ziel hatten. Diese Form der Genossenschaftsbildung verband sich mit der Zeit infolge der wachsenden Heiligenverehrung und ihrer Patronatsbindung mit dem Zunft- und Genossenschaftswesen. So schlossen sich eifrige Gläubige etwa zu Vereinen zur Ausbreitung des Glaubens oder zur Förderung des Kultes am Wallfahrtsort zusammen, wie etwa beim hl. Grab in Jerusalem. Bestimmte Frömmigkeitsweisen sind durch Vereine gepflegt und gefördert worden. Wegen der großen Bedeutung, die die einzelnen Berufsgenossenschaften für das gesamte mittelalterliche Wirtschaftssystem hatten, für seine Organisation, für den Handel und den Verkehr, nahm der Staat auf diese Entwicklung des Genossenschaftswesens starken Einfluß. Im westlichen Abendland mündete diese Entwicklung in das reichgegliederte Zunftwesen des Mittelalters. Die Kirche als solche ist jedoch nicht Trägerin dieser Organisationen gewesen.